

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1813**

18.11.1813 (Nr. 320)

# Großherzoglich Badische

## Staatszeitung.

Nro. 320. Donnerstag, den 18. Nov. 1813.

### Deutschland.

Am 15. d. traf der königl. preuß. Hr. Feldmarschall von Blücher zu Frankfurt ein. Auch der kön. baier. Hr. General der Kavallerie, Graf von Wrede, kam an demselben Tage mit seiner Frau Gemahlin daselbst an. Sr. Erz. hatten die Reise von Hanau nach Frankfurt sehr gut ertragen. Hr. Baron von Stein befand sich seit 2 Tagen in Frankfurt.

Hr. v. Lebzelter soll, nach öffentlichen Blättern, mit wichtigen Aufträgen aus dem allirten Hauptquartier nach der Schweiz abgegangen seyn.

Von Würzburg gieng am 2. d. ein königl. bairisches Linienregiment zur kombinierten Armee ab. Am nämlichen Tage traf zu Bamberg das kaisert. östreich. Regiment Erzherzog Rainer nebst ohngefähr 500 Mann Kavallerie ein.

Beschluß der Präliminarkonvention zwischen Baiern und Oestreich. Art. IV. Sr. Maj. der Kaiser von Oestreich garantirt sowohl in Seinem Namen, als im Namen Seiner Allirten, Sr. Maj. dem Könige von Baiern den freien ruhigen Besiz, so wie die volle Souverainetät über alle Staaten, Städte, Domänen und Festungen, in deren Besiz Sr. Maj. sich vor dem Anfange der Feindseligkeiten befunden hat. Art. V. Die bairische Armee soll einen Theil der großen östreichischen und allirten Armee ausmachen. Sie wird unter dem Befehle des Obergenerals dieser Armee, und unter dem unmittelbaren Kommando eines bairischen Generals stehen. Sie soll weder getrennt noch vereinzelt werden dürfen, sondern beständig in einem Korps vereinigt bleiben, unter ihren eigenen Offizieren stehen, und in Ansehung der Disziplin und Oekonomie ihren eigenen Vorschriften unterworfen bleiben. Wenn die Verteidigung des eigenen Vaterlandes ihre Hilfe erfordern sollte, so wird sie ohne Hinderniß dahin zurückkehren können. Art. VI. Die bairische

und die östreichische Armee werden von dem Tage der Ratifikation des gegenwärtigen Traktats anfangen, gemeinschaftlich zu wirken. Art. VII. Die dem Feinde abgenommenen Siegeszeichen, Beute und Gefangenen sollen denjenigen Truppen angehören, welche sie erobert haben. Art. VIII. Die hohen kontrahirenden Theile werden unmittelbar zur Abschließung eines förmlichen Allianztraktats in Unterhandlung treten. IX. Allerhöchst dieselben behalten sich gleichfalls vor, in Folge des gegenwärtigen Traktats, eine Militärkartelkonvention abzuschließen. Art. X. Die beiden hohen kontrahirenden Theile machen sich wechselseitig verbindlich, sich in keine Uebereinkunft oder Unterhandlung über den Frieden einzulassen, ausgenommen mit beiderseitigem Einverständnisse, und Sie versprechen sich auf das feierlichste, keiner Eröfnung und keinem Vorschlage Gehör zu geben, welcher ihnen mittelbar oder unmittelbar von dem französischen Kabinette gemacht werden sollte, ohne sich denselben wechselseitig mitzutheilen. Art. XI. Der gegenwärtige Traktat wird von Sr. Maj. dem Könige von Baiern und Sr. k. k. apostolischen Majestät ratifizirt, und die Ratifikationen innerhalb acht Tagen, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder, wenn es möglich ist, noch früher ausgewechselt werden. Zu Urkunde dessen haben Wir Endesunterscribirene in Kraft unserer Vollmacht den gegenwärtigen Traktat unterzeichnet, und demselben Unse Siegel beigedruckt. Geschehen zu Ried, den 8. Okt. 1813. (L. S.) Graf von Wrede. — (L. S.) Heinrich XV. Prinz Reuß. — So genehmigen Wir, befehlt von dem Wunsche, die Barde der Einigkeit und des guten Vernehmens zu befestigen und enger zu knüpfen, welche dadurch so glücklich unter den beiden Kronen hergestellt worden sind, ratifiziren und bestätigen hiermit die erwähnte Konvention in allen ihren Bestimmungen, Anordnungen und Artikeln, versprechen, sie Selbst zu beobachten, und in allen Punkten beobach-

sen zu lassen, ohne sie Selbst zu verletzen, oder die mindeste Verletzung derselben zu gestatten. Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet, und derselben Unser königl. Insignel beidrucken lassen. Gegeben zu München, den 12. Okt. des Jahrs 1813 und Unserer Regierung des Sten. Unterz. Mar. Joseph. — Graf v. Montgelas.

### F r a n k r e i c h.

(Nachdem seit dem 15. d., in Folge der Bewegungen der kombinierten kaisert. östreich. und königl. baier. Armee nach dem Oberrhein, auf direktem Wege über Straßburg keine franzos. Blätter mehr in Karlsruhe angekommen waren, hat man deren heute wieder über Basel erhalten.)

Am 9. d. um 5 Uhr Abends traf der Kaiser und König zu St. Cloud ein. Sr. Maj. hatten Mainz am 8. um 1 Uhr in der Frühe verlassen. Artilleriesalven verkündigten der Stadt Paris die Ankunft des Monarchen.

Der Senat hat sich, am 9. d. Nachmittags 2 Uhr, außerordentlicher Weise unter dem Vorsitze des Fürsten Reichsberglänglers versammelt.

Der Senator Graf Rousseau ist um 8. d. zu Paris gelohnen.

Am 1. d. kehrte der Korsar, Sophie, nach einer vierzehntagigen Kreuzfahrt, nach Dänkirchen zurück. Er hatte, während er in See war, 5 Prisen gemacht. Drei derselben waren mit Getreide für London befrachtet. Die vierte gieng mit einer Ladung von Ueberdöcken, Schuhen, Schafos, Decken, Tuch, Kaschemir, Blei und Zinn nach Rostock. Die fünfte war ein schwedisches Schiff, von Stockholm nach Portsmouth bestimmt, und mit Iher und Brettern beladen. Letztere Prise ist in Fließingen angekommen. Eins der mit Mehl beladenen Schiffe ist versenkt worden. Von der Ankunft der übrigen Prisen hat man noch keine sichere Nachricht.

Am 9. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 55½ Fr., und die Bankaktien zu 830 Fr.

### D e s t r e i c h.

Am 3. d. Abends kam der k. k. Feldmarschall und Commandirende General in Ober- und Niederösterreich, Erzherzog Ferdinand der Haupt- und Residenzstadt Wien, Herzog Ferdinand zu Württemberg, zu Wien an, von Sr. königl. Hoh. zur Bewilligung der in der Umgegend be-

quartirten Reservetruppen den 4. d. wieder über Debenburg nach Wien reisten.

Am 10. d. wurde der Wiener Kurs auf Augsburg zu 156½ Ufo und zu 155½ zwei Monate notirt.

### R u s s l a n d.

Der Leichnam des Gen. Moreau, welcher auf Befehl Sr. Maj. des Kaisers nach Rußland transportirt worden, ist in der Nacht vom 11. Okt. in Petersburg eingetroffen. Er wurde in der katholischen Kirche empfangen, und einen Tag lang auf einem prächtigen Katafalk ausgesetzt. Der Trauergottesdienst wurde von dem Hrn. Metropolitan Erzbischof von Mohilef gehalten; auf dasselbe folgte eine Leichenpredigt. Die sterbliche Hülle wurde hierauf in einer in der nämlichen Kirche zubereiteten Gruft beigesezt. Die Großen des Reichs wohnten dieser Cerimonie bei, und die in Linie aufgestellten Truppen erzeigten durch mehrere Musketensalven die dem Range des Verstorbeneu gebührende letzte Ehre.

### S p a n i e n.

Das Journal de l'Empire vom 10. d. meldet aus Barceloua unterm 27. Okt.: Die spanische Journale hätten seit einiger Zeit angekündigt, daß die Versammlung der Cortes am 1. Okt. eröffnet, und daß am nämlichen Tage beschlossen worden sey, den Siz der Regierung unverzüglich nach der Insel Leon zu verlegen; dieser Beschluß habe, nach Aussage eines zu Barcelona angekommenen Schiffs, daß am 5. von Cadix abgegangen, daselbst große Bestürzung und Erbitterung erzeugt; das Volk habe sich am 2. mit Gewalt der Ausführung widersetzt, und zugleich den engl. Gesandten, den es Verantwarter dieser Maßregel angesehen, arretirt.

### K r i e g s s c h a u p t a z.

Der Moniteur vom 10. d. enthält folgende der Kaiserin Regentin zugekommene Nachrichten über die Lage der Armee am 7. d.: Der Herzog von Tarent befand sich zu Köln, wo er eine Armee zur Vertheidigung des Niederrheins organisirte. Der Herzog von Ragusa befand sich zu Mainz, und der Herzog von Belluno zu Straßburg. Der Herzog von Valmy hatte zu Metz das Commando sämtlicher Reservirten übernommen. Der Graf Berstrand stand mit dem aus 4 Divisionen Infanterie und einer Division Kavallerie bestehenden, 40,000 Mann starken 4. Korps auf dem rechten Rheinufer, vorwärts Kassel. Sein Hauptquartier befand sich zu Hochheim. Seit

4 Tagen arbeitete man an einem verschanzten Lager auf den Anhöhen eine Stunde vorwärts Kassel. Mehrere Werke waren bereits abgestellt und weit vorgerückt. (Die spätern Nachrichten über die Eroberung dieser Verschanzungen s. No. 315.) Die ganze übrige Armee war über den Rhein gegangen. Se. Maj. hatten am 7. d. die neue Organisation der Armee und die Ernennung zu allen erledigten Stellen unterzeichnet. Die Avantgarde, unter Kommando des Grafen Bertrand, hatte noch keine feindliche Infanterie gesehen, sondern bloß einige Haufen leichter Kavallerie. Alle Rheinfestungen wurden mit größter Thätigkeit bewafnet und verproviantirt. Die neuerlich errichteten Nationalgardien eilten von allen Seiten nach den Festungen, um die Besatzungen derselben zu bilden, und freie Hand über die Armeezu lassen. Der Gen. Dulauoy hatte die 200 Feuerschlünde der Garde wieder organisirt. Gen. Sorbier war beschäftigt, 100 Batterien zu Fuß und zu Pferd wieder zu organisiren, und den Verlust an Pferden, den die Artillerie der Armee erlitten hatte, zu ersetzen. Man glaubte, daß Se. Maj. in kurzem sich nach Paris begeben würden." (S. Frankreich.)

Der Leichnam des in der Pleyße ertrunkenen Fürsten Poniatowsky, ward, wie Berl. Zeit. sagen, am 24. Okt. von einem Fischer gefunden, der an der reich mit Treffen besetzten Uniform einen guten Fund gemacht zu haben erkannte. Er ließ den Entseelten die herbeiströmenden Neugierigen für Geld sehen, und mochte vielleicht 50 oder 60 Thaler auf diese Weise eingenommen haben, als der Graf Potocki Nachricht davon erhielt, sich dorthin wendete, den Leichnam erkannte, und für die sechs Ringe, welche der Fürst an seinen Fingern trug, dem Fischer hundert Stück Friedrichsd'or gab. Der Fischer wollte einen derselben, wie er sich ausdrückte, zum Andenken zurückbehalten. Der Graf aber sagte, daß er dieses Eigenthum der Schwester des Fürsten unvereinzelt zurückliefern wolle, und der Fischer begnügte sich nun zum Andenken mit der eingoldenen Dose des Entseelten. Dieser letztere ward hierauf in Parade ausgestellt, und (wie bereits bekannt) mit allen militärischen Ehrenbezeugungen zur Erde bestattet.

Zu Kassel ist unterm 10. d. folgende Bekanntmachung erschienen: „Auf bei mir angebrachte Beschwerden von Seiten mehrerer obrigkeitlicher Behörden, benachrichtige ich, der russ. kais. General, welcher zur Aufrechthaltung der öf-

fentlichen Ruhe und Sicherheit hier angekommen ist, die Bewohner aller Ortschaften im Lande hiermit, daß sämtliche Behörden angewiesen sind, ihre Amtsverrichtungen fortzusetzen, und vorzüglich alles dasjenige anzuordnen und zu vollziehen, was auf die Lieferungen zum Unterhalt der alliirten Truppen Bezug hat, auch die bestehenden Abgaben zu erheben und zu berechnen, und fordere dieselben diesem gemäß hierdurch auf, den Befehlen und Anordnungen der ihnen bisher vorgesetzten Behörden gebührende Folge zu leisten, mit der Verwarnung, daß jeder, der dawider handelt, oder gar es wagen wird, die öffentlichen Beamten oder seine Mitbürger zu beleidigen, als Feind der öffentlichen Ruhe angesehen, gefänglich eingezogen und nachdrücklich bestraft werden soll. Ich hege zu den Bewohnern der Städte und des Landes um so mehr das Zutrauen, daß sie keine Veranlassung zu fernern Beschwerden geben, und sich so betragen werden, wie es guten Bürgern geziemt, weil ihre eigene Ruhe und Sicherheit davon abhängt, und ich im entgegengesetzten Fall gezwungen seyn würde, sie durch Strenge zu ihrer Pflicht anhalten zu lassen. Um aber auch den Beschwerden der Einwohner über das Militär Einhalt zu thun, oder vorzubeugen, werde ich die strengste Mannszucht bei den meinen Befehlen untergebenen Truppen halten. Zu diesem Zwecke ist es aber nöthig, daß den garnisonirenden oder durchmarschierenden Truppen Quartier, Essen, Trinken, Fourrage, und wenn es nöthig ist, auch Wagen oder Vorspannpferde auf dem Marsche gegeben werden. Um alle Unordnungen, die dabei vorgehen könnten, zu verhüten, bestimme ich hierdurch folgendes: Bei einem Kommando muß der dasselbe anführende Offizier die nöthige Requisition wegen Quartier ic. machen. Einer Abtheilung ohne Offizier muß auf gebührende Anforderung ebenfalls Quartier ic. gegeben werden; indeß ist möglichst dafür zu sorgen, daß sie bei ihrem Abzuge sich nicht von der Landstraße entfernen. Sollten aber Streifparteyen oder einzelne Soldaten ungebührliche Anforderungen machen, oder wohl gar Vieh, Kleidungsstücke ic. requiriren oder mit Gewalt wegnehmen wollen, so sind dieselben auf die möglichst schonende Weise abzuweisen; sollten sie aber in Güte davon nicht abzubringen seyn, so müssen dieselben, wenn es möglich ist, arretirt, und nöthigen Falls gebunden unter sicherer Begleitung hierher geführt, und an den hiesigen Herrn Stadtkommandanten abgeliefert werden. Sollte ihre

Stärke dieses nicht möglich machen, so sind dieselben zu observiren, und davon unter möglichst genauer Bezeichnung der Personen und des Weges, welchen sie genommen haben, unverzüglich Anzeige zu machen. Alles umherstreifende Gesindel, welches sich ohne Paß oder sonstige hinreichende Legitimation betreten läßt, muß arretirt, und den betreffenden Behörden überliefert werden. Der Generalmajor, v. Kern."

**Theater-Anzeige.**

Sonntag, den 21. Nov.: Der Teufelsstein bei Mdblingen, Zauberoper in 3 Akten.

**Todes-Anzeige.**

Dr. J. M. Friedrich Brauer, Großherzoglicher Staats- und geh. Rabinersrath, starb gestern gegen Mittag, am Scharlachfieber, schnell und sanft, im 59. Jahre seines edlen viel wirkenden Lebens. Die durch diesen nicht befürchteten Verlust in Schmerz versunkene Familie giebt diese Trauerkunde den nahen und fernem Verwandten und Freunden des Verstorbenen, und bittet, statt Beileidsbezeugungen, um die Fortdauer gütiger Gesinnungen.

Karlsruhe, den 18. Nov. 1813.  
Des Seligen hinterlassene Wittin mit vier Kindern erster und drei zweiter Ehe.

**Karlsruhe. [Bekanntmachung.]** Es sind mit den Schweizer Posten neue Verträge rücksichtlich der Verhältnisse derselben zu den Großherzogl. Badischen Posten abgeschlossen worden, in deren Folge nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Die Briefe nach Basel, Schöffhausen und der ganzen Schweiz können künftighin ganz bis an den Ort der Abgabe frankirt, oder auch ganz unfrankirt (ohne Zahlung) abgefahret werden. Im ersten Fall wird das treffende Schweizer-Porto, nebst dem Badischen bis zur Gränze vom Aufgeber erhoben.

Die Postwagens-Effekten nach der Schweiz können ganz ohne Zahlung abgefahret, oder bis zur Schweizergränze frankirt werden.

Dasselbe gilt umgekehrt von den Briefen und Effekten aus der Schweiz nach dem Badischen.

Privatpersonen, welche an Klagen und öffentliche Behörden der Schweizer-Kantone schreiben, müssen diese Briefe bei der Aufgabe ganz frankiren, widrigens sie zurückkommen.

Karlsruhe, den 29. Okt. 1813.  
Großherzogl. Badische Postdirektion.

**Müllheim. [Vorladung u. Steckbrief.]** Der ledige 24 Jahr alte Jud Isaac Wehl, Sohn des Schuzjuden Elias Wehl von Sulzburg, diesseitigen Amtes, welcher durch Urtheil des Großherzogl. Hofgerichts in Freiburg vom 26. Okt. v. J., No. 3144 wegen dritten Diebstahls zu einer in Hüßingen zu erstehenden schweren Zuchthausstrafe von 5 Jahren 1 Monat und 25 Tagen verurtheilt worden, in der ersten Hälfte dieses Monats aber aus dem Hüßinger Korrekthaus entwichen ist, wird hiermit öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monaten bei der hiesigen Gerichtsstelle um so gewisser sich einzufinden, und wegen der Entweichung aus seinem Straforte sich zu verantworten, als im Falle des Ausbleibens gegen denselben nach peinlichem Recht wird vorgefahren werden.

Alle Justiz- und Polizeistellen werden ersucht, diesen Straf-

ling auf Betreten gegen Ersatz der Kosten handfest hierher abzuliefern.

Müllheim, den 24. Okt. 1813.  
Großherzogl. Badisches Bezirksamt.  
Müller.

**Gondelsheim. [Schulden-Liquidation.]** Die Gläubiger des hiesigen Bürgers Leonhard Hartmann werden vorgeladen, Montag, den 29. dieses Monats, vor Amt dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen bei Strafe des Ausschusses zu liquidiren.

Gondelsheim, den 1. Nov. 1813.  
Großherzogliches Amt.  
Füger.

**Oberkirch. [Erbovorladung.]** In dem Dorfe Lautenbach ist am 6. Jul. d. J. Georg Feeger, von Hommersbach gebürtig, gestorben, und hat nach Abzug der Begräbniskosten einiges Vermögen hinterlassen, welches einstweilen bei dem hiesigen Großherzogl. Amtrevisorate hinterlegt ist.

Da diesseits seine nächsten Erben nicht bekannt sind, so werden sie andurch unter Präfigurirung eines unerstrecklichen Termins von 6 Wochen bei Präklusionsvermeidung vorgeladen, um ihnen, wenn sie hinlängliche Beweise über ihre Erbrechte vorgelegt haben werden, die Erbschaft einverantworten zu können.

Oberkirch, den 29. Okt. 1813.  
Acker mann.

**Bühl. [Vorladung.]** Der im Jun. d. J. auf dem Marsche nach Schlessen desertirte Kart Lang von Kappel wird hiermit aufgefordert, binnen einer Frist von 6 Wochen sich dahier um so gewisser zu stellen, als sonst nach dem Landesgesetze gegen ihn vorgefahren wird. Zugleich werden alle obrigkeitliche Behörden, in deren Bezirk sich Lang aufhalten, oder einfänden sollte, ersucht, denselben arretiren und anher einzuliefern zu lassen.

Bühl, den 6. Nov. 1813.  
Großherzogliches Amt.  
v. Weust.

**Bühl. [Gasthaus-Versteigerung.]** Den 2. Dezember d. J., Nachmittags um 2 Uhr, wird das Gasthaus zur Sonne dahier, im Hause selbst, im Wege der Exekution öffentlich versteigert. Dieses Haus, welches einen Haus- und Holzplatz von 20 Ruthen hat, und an der Hauptstraße mitten im Flecken liegt, hat im untern Stocke 1 geräumige Wirthsstube, 1 Schlaf- und 1 Balkammer und 1 Küche, und im obern Stocke 5 Gastzimmer, wovon 2 heizbar; der Speicher besteht aus 6 besondern Fruchtkammern, und unter dem Hause ist ein Waffenkeller zu 300 Ohm Wein. Neben der Einfahrt befindet sich ein besonderer Anbau mit einigen Zimmern und 1 kleinen Küche, und im Hofe 1 Scheuer mit Baren, 2 Gastställe zu 12 und 2 Pferden, 1 Rindviehstall zu 2 Stück und 2 Schweineställe.

Bühl, den 12. Nov. 1813.  
Großherzogliches Amtrevisorat.

**Heidelberg. [Zwei stehen geklebene Bauernpferde.]** Ein Bauernpferd, hellbraun, 15 bis 16 Faust hoch, 9 Jahre alt, ziemlich beleibt, mit einem kleinen Stern, und ein gleiches Pferd, kastanienbraun, 8 Jahre alt, mit einem Blau, 15 bis 16 Faust hoch, gut beleibt, beide Stuten, sind dahier stehen geblieben. Sie hatten zwei gute lederne Halfter mit Messing, ein gewöhnlich gutes Bauerngeschirr und einen Fuhrsattel.

Man macht dieses zu dem Ende bekannt, damit die Eigenthümer diese Pferde gegen gehörige Legitimation und Vergütung der Kosten abholen können; sonsten aber sollen nach 14 Tagen diese Pferde versteigert, und der Erlös, nach Abzug der Kosten, ad depositum genommen werden.

Heidelberg, den 16. Nov. 1813.  
Großherzogl. Badisches Stadtm.,  
Dr. Pfister.